

126. Kann nach §§. 302 a flg. St.G.B.'s strafbarer Wucher vorliegen, wenn dem Geld als Darlehn Suchenden statt Geldes Waren gegeben sind?

II. Straffenat. Urt. v. 17. Juni 1884 g. D. Rep. 1286/84.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

Wenn die Revisionschrift geltend macht, in der Hingabe der Wechsel könne noch nicht die Gewährung eines Darlehns im Sinne des §. 302 a St.G.B.'s gefunden werden, zumal beide Wechsel anscheinend kaum zu realisieren waren, so ist dies nicht zutreffend. Allerdings hat das Gesetz, betreffend den Wucher, vom 24. Mai 1880, welchem die §§. 302 a flg. St.G.B.'s entstammen, wie die Gegenüberstellung der „Geldforderung“ ergibt, nur das Gelddarlehn im Auge. Es will aber einem solchen wucherlichen Darlehnsgeäfte, in welche Form dasselbe auch gekleidet sein mag, entgentreten und es bedroht (§. 302 b) denjenigen mit einer erhöhten Strafe, welcher sich oder einem Dritten die wucherlichen Vermögensvorteile verschleiert versprechen läßt. Es ist deshalb Gegenstand thatsächlicher Prüfung, ob es sich nach den Umständen des Falles um ein Gelddarlehn handelt, ob, wenn auch unter einem anderen Geäfte verborgen, ein wucherliches Gelddarlehn vorliegt. Der Vorderrichter hat dies bezüglich des B.'schen Acceptes bejaht. Er nimmt an, daß Ottilie R. zur Bezahlung des fälligen Mietzinses Geld bedurfte und suchte und von dem Angeklagten statt Geldes das B.'sche Accept erhielt, offenbar, um sich durch Veräußerung oder Einziehung desselben das Geld, das sie brauchte, zu verschaffen. Die Ottilie R. hatte hiernach ein Darlehn gefordert, und ihr wurde ein solches in der Form der Übereignung eines Wechsels gegen das Versprechen, die Wechselsumme nach bestimmter Frist zu zahlen, gewährt. Der Revers, den die R. über das Geäfte ausstellte, wurde sogar über ein Darlehn ausgestellt, da die R. darin bekannte, die Wechselsumme bar erhalten zu haben, und sich verpflichtete, diesen Betrag mit 6% Zinsen am 1. November 1881 zurückzuzahlen. Wird nun auch in einem solchen Falle, wenn auf einen Schuldschein Waren gegeben und die Valuta bar verschrieben worden, der Schuldner dadurch

gemäß §. 716 preuß. A.L.R.'s I. 11 rechtlich aus einem Darlehns-
geschäfte nicht verhaftet, so hat sich doch dem materiellen, dem wirt-
schaftlichen Gehalte, wie der gewählten Form nach die Otilie K. dem
Angeklagten aus einem Gelddarlehn auf *M* 365 verpflichtet erklärt,
und der Angeklagte hat sich im Sinne des §. 302 a. a. O. für ein
Darlehn mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des B.'schen Acceptes
wucherliche Vermögensvorteile versprechen lassen.